

Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **2 (1929)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn.¹⁾

In der geltenden Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom Jahr 1887 steht in Artikel 66 die Bestimmung: „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.“

Bei der Beratung dieses Paragraphen meinten der Kommissionsreferent Casimir von Arx und mehrere Redner, daß demselben nur noch dekorative Bedeutung zukomme und er eigentlich zwecklos sei: So sehr war der damaligen Generation schon das Verständnis für ein Problem entschwunden, welches 50 Jahre vorher im Vordergrund des Interesses gestanden hatte, ja dessen Lösung für die politische Richtung des Kantons Solothurn von entscheidender Bedeutung gewesen war. Doch hat noch nicht ganz erloschenes bäuerliches Mißtrauen und eine letzte Erinnerung von altem Weh den Verfassungsartikel festgehalten, welchen seit 1841 jede Verfassung weitergab. Und heute ist es vollends nur noch Sache des Historikers, sich mit den Entwicklungsphasen des Problems zu beschäftigen, welches sich beim Übergang von der alten zur neuen Landwirtschaft als das schwierigste erwiesen hat — als so kompliziert und interessenbeschwert, daß es nur im politischen Kampf der Parteien einer Lösung entgegengeführt werden konnte.

¹⁾ Das ungedruckte Material für diese Monographie stammt aus dem Staatsarchiv Solothurn. *Abkürzungen:* R. M. = Ratsmanual; F. R. Prot. = Finanzratsprotokoll; Prot. Fr. D. = Protokoll der Fruchtdirektion; Gr. R. Prot. = Großratsprotokoll; Konz. = Conzepten- oder Copeyenbuch; Verw. K. Prot. = Protokoll der Verwaltungskammer; Verw. K. Konz. = Conzeptenbuch der Verwaltungskammer. Die seit 1803 erscheinende amtliche Sammlung der Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen = Prokl.; die seit 1833 gedruckten Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates = Rech. Ber. — Für die rechtliche Seite des ganzen Problems darf ver-